

Auszug aus der Satzung:

Satzung der Sportgemeinschaft „Rot-Weiß“ Stadthagen von 1981

§ 6

Ordentliche und Außerordentliche Mitglieder

- a) Der Verein hat ordentliche und außerordentliche Mitglieder.
Ordentliche Mitglieder sind:
Die aktiven Mitglieder (ausübende Sportler über 18 Jahre)
Die nicht sporttreibenden Mitglieder über 18 Jahre
Die Ehrenmitglieder
Außerordentliche Mitglieder sind:
Jugendliche unter 18 Jahren.
- b) Ehrenmitglieder
- c) Fördernde Mitglieder

§ 7

Mitgliedschaft

Zum Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Antrag erforderlich. Bei Bewerbern unter 18 Jahren ist der Antrag auch von den gesetzlichen Vertreter zu unterzeichnen. Dieser verpflichtet sich damit zur Zahlung der Mitgliedsbeiträgen für den Minderjährigen.

Über den Aufnahmeantrag entscheidet:

- a) Bei Aktiven Mitgliedern und Jugendlichen der zuständige Spartenleiter;
b) Bei nicht sporttreibenden Mitgliedern und Jugendlichen sowie fördernden Mitgliedern der Vorstand.

Gegen die Aufnahme eines Bewerbers kann von jedem ordentlichen Mitglied innerhalb 4 Wochen nach Kenntnis beim Vorstand Einspruch eingelegt werden.

§ 8

Rechte und Pflichten der Mitglieder

- a) Mit der Aufnahme unterwirft sich das Mitglied der Satzung und den Ordnungen des Vereins und der Verbände, denen Verein und Sparten angehören.
- b) Aufnahmegebühr und Beiträge werden durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Für einzelne Sparten des Vereins können Zuschläge zum Beitrag erhoben werden.

- c) Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Tag der Aufnahme.
- d) Alle Mitglieder haben im Rahmen der Satzung und der Vereinsordnungen das Recht, am Vereinsleben teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu benutzen.
- e) Die ordentlichen Mitglieder haben volles Stimmrecht in der Mitgliederversammlung. Sie sind wählbar, wenn sie das 18. Lebensjahr vollendet haben.
- f) Die aktiven Mitglieder dürfen Sportarten, die im Verein betrieben werden, wettkampfmäßig in keinem anderen Verein ausüben. Ausnahmen bedürfen der schriftlichen Genehmigung des Vorstandes.
- g) Jedem Mitglied muss in seinem Verhalten zum Verein und dessen Mitgliedern Ehre und Ansehen der Person und des Vereins oberstes Gebot sein.

§ 9

Beendigung der Mitgliedschaft

- a) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt, Streichung von der Mitgliederliste oder Ausschluss.
- b) Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit zum Quartalsende möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Bei Minderjährigen ist die Austrittserklärung von dem gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben.
- c) Die Streichung
- d) Der Antrag
- e) Bei Beendigung der Mitgliedschaft sind alle dem Mitglied überlassenen, dem Verein gehörenden Gegenstände und Sachen zurückzugeben. Die Beitragszahlungen laufen bis zum Ende der Mitgliedschaft. Soweit in den Sparten Zuschläge zum Beitrag erhoben werden, sind diese ebenfalls bis zum Ende der Mitgliedschaft zu zahlen.

Beitragssätze:

		Fußball	Gymnastik
Familienbeitrag		8,00 Euro	8,00 Euro
Erwachsener	aktiv	7,00 Euro	4,50 Euro
	passiv	4,50 Euro	
Jugendlicher	bis 14 Jahre	5,00 Euro	3,50 Euro
	ab 14 Jahre	6,00 Euro	3,50 Euro
Schiedsrichter		3,00 Euro	

Die Bearbeitungsgebühr für die Mitglieder, die nicht am Lastschrifteneinzugsverfahren teilnehmen, beträgt monatlich 1,00 DM zusätzlich. Die Beiträge werden vierteljährlich jeweils am Quartalsanfang fällig und abgebucht.